

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Per E-Mail

**LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ**
Geschäftsführung
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de
Internet: www.bagljae.de

Mainz, 19.02.2014

Unser Zeichen
B 30 12/2014

Ihre Nachricht vom
31. Januar 2014
IA1-3460/11-5-11
1103/2013

Ansprechpartner/-in
Iris Egger-Otholt
egger-otholt.iris@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-274
06131 967-12274

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter danke ich für die Gelegenheit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Die BAG Landesjugendämter begrüßt, dass der Gesetzgeber den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 - 1BvL 1/11, 1BvR 3247/09 - umsetzt und angesichts der dort festgestellten Verfassungswidrigkeit des Verbots der Sukzessivadoption durch Lebenspartner fristgerecht eine neue Regelung durch die Änderung des § 9 Abs. 7 S. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) schafft.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Kinder durch die derzeit noch gültige Gesetzeslage benachteiligt werden, wenn sie nur durch eine Person adoptiert werden, der mit dieser Person in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden weiteren Person die Adoption jedoch verweigert wird. Dadurch, dass diese Kinder eine rechtliche Elternbeziehung nur zu einem Elternteil haben, sind sie im Verhältnis zu adoptierten Kindern von Ehepartnern ungleich behandelt. Kinder wie auch die betroffenen Lebenspartner werden dadurch in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt.

Mit dem Referentenentwurf setzt der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 19. Februar 2013 um, eine grundsätzliche Aussage über eine adoptionsrechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft und Ehe trifft der Gesetzgeber im Referentenentwurf nicht.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 von Artikel 22 EGBGB wird nunmehr auch im Internationalen Privatrecht eine Regelung zur Adoption in Lebenspartnerschaften aufgenommen. Analog zu den Regelungen bei Adoptionen durch einen oder beide Ehegatten wird die Annahme durch einen Lebenspartner dem Recht unterliegen, das nach Art. 17b Abs. 1 S. 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist. Damit wird bezüglich der Behandlung von Adoptionen in Lebenspartnerschaften Rechtsklarheit hergestellt und der bisherige Streit, ob Adoptionen in Lebenspartnerschaften unter Art. 22 Abs. 1 S. 1 (so Staudinger/Mankowski, Art. 17b EGBGB, Randnummer 94; AG Nürnberg, 25.09.2010, Az. XVI 0057/09, XVI 57/09) oder S. 2 EGBGB (Coester, Münchener Kommentar, Art. 22, Rn. 81) einzuordnen sind, beendet. Dies wird von Seiten der BAG ausdrücklich begrüßt.

Die Regelung ermöglicht, bei Adoptionen durch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren eingetragene Lebenspartnerschaft in Deutschland registriert ist, das deutsche Recht und damit deutsches Sachrecht anzuwenden. Die Staatsangehörigkeit des annehmenden Lebenspartners ist dann unerheblich für die Frage nach dem anzuwendenden Recht. Ist die Lebenspartnerschaft in Deutschland registriert, so kann die Partnerin bzw. der Partner nach deutschem Recht die Adoption des Kindes seines eingetragenen Lebenspartners durchführen, obwohl sein Heimatrecht (Sachrecht) eine solche Möglichkeit gegebenenfalls nicht vorsieht.

Art. 2 - Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Diese Änderung stellt das Kernstück des neuen Gesetzes dar. Durch die Aufnahme des Verweises auf § 1742 BGB in § 9 Abs. 7 S. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird die Adoption eines von einem Lebenspartner adoptierten Kindes durch den eingetragenen anderen Lebenspartner ermöglicht. Die durch die derzeitige Gesetzeslage bisher praktizierte Beschränkung auf die Stiefkindadoption eines leiblichen Kindes eines in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Menschen wird damit aufgegeben. Durch die Ergänzung und den Verweis auf § 1742 BGB wird die verfassungsrechtlich beanstandete Ungleichbehandlung zunächst ausgeglichen.

In den Fällen, über die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 19. Februar 2013 entschieden hat, hatten die betroffenen Personen zunächst das Kind allein adoptiert und waren erst nach der Adoption jeweils eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen, so dass durch den später hinzugetretenen Lebenspartner eine Stiefkindadoption angestrebt war. Dies führte zur Diskussion, ob sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur auf die Fälle bezieht, in denen das Kind zunächst durch einen nicht verpartnerten Elternteil adoptiert wurde oder auch auf Fälle, in denen ein Kind durch eine Person adoptiert wurde, die bereits in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. Diese Frage wird in der Begründung zum Referentenentwurf (S. 7 Mitte) ausdrücklich klargestellt. Dort heißt es: „Damit ist künftig im Falle einer Einzeladoption eine ergänzende Zweitadoption durch den Lebenspartner des Annehmenden möglich, und zwar unabhängig davon, ob die Lebens-

partnerschaft im Zeitpunkt der ersten Adoption bereits bestand oder erst nach der Adoption durch den zunächst Annehmenden begründet wurde."

Durch diese Klarstellung wird in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Personen faktisch in zwei Schritten ein volles Adoptionsrecht eingeräumt. Da jedoch nach wie vor eine gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner durch den Referentenentwurf nicht geschaffen werden soll, bedarf es zur Schaffung der rechtlichen Stellung als gemeinschaftliches Kind beider Lebenspartner zweier durchzuführender Adoptionsverfahren, nämlich zunächst der Einzeladoption durch einen Lebenspartner, danach der Sukzessivadoption durch den anderen Lebenspartner.

Diese Regelung ist aus mehreren Gründen problematisch. Da die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner nach wie vor nicht möglich sein soll, muss erst ein Lebenspartner allein das Kind annehmen, obwohl sein anderer Lebenspartner bereit und willens ist, das Kind ebenfalls zu adoptieren. Bei der Begutachtung der Elternernennung zur Adoption wird jeweils nicht nur ein Annehmender allein, sondern auch dessen Lebenspartner oder dessen Lebenspartnerin mit einbezogen. Denn bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, ein Kind zu adoptieren, spielt auch die partnerschaftliche Stabilität und das soziale Umfeld eine wesentliche Rolle. Obwohl also die Lebenspartnerschaft insgesamt betrachtet wird, wird die Elternernennung nur für den einen Lebenspartner bescheinigt, der das Kind zunächst adoptiert. Das selbe Prozedere erfolgt dann bei der Sukzessivadoption, welche für alle Beteiligten nicht nur ein weiteres gerichtliches Verfahren, sondern eben auch eine weitere Elternernennungsfeststellung, verbunden mit mehreren Gesprächen mit der Adoptionsvermittlungsstelle, unter Einbeziehung des Kindes bedeutet. Bis zu dem Zeitpunkt, wenn das zweite Adoptionsverfahren der Sukzessivadoption abgeschlossen ist, lebt das Kind rechtlich nicht so abgesichert wie nach der Sukzessivadoption, da es erst einmal nur die rechtliche Stellung als Kind des einen Lebenspartners hat. Würde dieser Elternteil beispielsweise vor Einreichung des Antrags auf Sukzessivadoption durch den anderen versterben, so wäre das Kind rechtlich nur unzureichend abgesichert.

Darüber hinaus eröffnet die Klarstellung in der Gesetzesbegründung jedoch eine Option für Lebenspartner, die für Ehepartner nach deutschem Recht nicht gegeben ist, da diese immer nur gemeinschaftlich adoptieren können (§ 1741 Abs. 2 S. 2 BGB). Dies bedeutet, dass die Möglichkeit, ein Kind alleine anzunehmen, Ehepartnern nicht offensteht, diese Möglichkeit Lebenspartnern jedoch eröffnet ist. Insofern stellt sich die Frage, wie diese Ungleichbehandlung, die aus Sicht von Ehegatten auch als Benachteiligung gesehen werden könnte, verfassungsrechtlich zu beurteilen ist.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen bei der Änderung des § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG zu formulieren: „...wird die Angabe „§1743 S. 1“ durch die Angabe „§ 1742, 1743 S. 1,...“ ersetzt.

Art. 3 - Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes und Art. 4 - Änderung des FamFG

Bei diesen Änderungen wird die Ergänzung des Wortes „Lebenspartner“ neben dem Wort „Ehegatte“ vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung des

Adoptionswirkungsgesetzes beziehungsweise um eine ausstehende Änderung des FamFG.

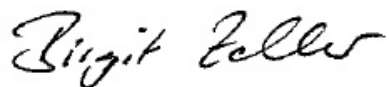
Ergänzend regen wir an, auch § 101 FamFG entsprechend zu ändern. § 101 FamFG regelt die Zuständigkeit der Gerichte für Adoptionsachen und bezieht sich bisher nur auf die annehmenden Ehegatten. Die Ergänzung „... oder Lebenspartner“ stellt deshalb eine prozessrechtliche Anpassung an die materiell-rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Ehegatten im Adoptionsrecht dar.

Art. 5 – Inkrafttreten

Ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der neuen Regelungen ist zu begrüßen.

Der Gesetzgeber konnte sich im Referentenentwurf nicht entschließen, eine gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Lebenspartner zuzulassen. Dieselbe Rechtsfolge, nämlich rechtliche Beziehungen des Kindes zu beiden eingetragenen Lebenspartnern, können nach der angestrebten Gesetzesänderung durch die beiden Adoptionen nacheinander erreicht werden. Aus Kindeswohlgesichtspunkten sowie einer denkbaren Benachteiligung von Ehegatten erscheint die im Referentenentwurf getroffene Regelung widersprüchlich. Im Hinblick auf die bereits anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zu der Frage, ob das Verbot für eingetragene Lebenspartner, ein Kind gemeinschaftlich zu adoptieren, verfassungsgemäß ist, bleibt offen, ob ein ausreichender gewichtiger Grund für eine Differenzierung vorliegt, die Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe in diesem Punkt nach wie vor nicht gleichzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller
Vorsitzende